



Mantelerlass – Positionen VSGS nach Beratung in der UREK-N

7. März 2023

Der VSGS hat die Beschlüsse der UREK-N vom 21. Februar 2023 analysiert. Als Verteilnetz-Experte fühlt er sich verpflichtet, auf wesentliche Punkte hinzuweisen, welche nicht zielführend sind und welche zu wesentlichen Problemen statt zu einer sicheren und erneuerbaren Stromversorgung der Zukunft führen. Wir danken für die Prüfung unserer Analyse und den daraus abgeleiteten Vorschlägen.

Die angegebenen Änderungsvorschläge beziehen sich auf den Beschluss der UREK-N vom 21. Februar 2023 zum Energie- und Stromversorgungsgesetz 21.047 (Mantelerlass).

1. Mit Opt-Out brachliegende Flexibilität für Netzoptimierungen nutzen

Der steigende Leistungsbedarf für Elektromobilität, Wärmepumpen sowie die PV-Einspeisung im Sommer wird einen wesentlichen Netzausbau erfordern. Die Digitalisierung sowie die Steuerung von Lasten können einen Beitrag leisten, den Netzausbau etwas zu beschränken. Mit der Rundsteuerung nehmen die Netzbetreiber seit 50 Jahren Einfluss auf die Lastspitze und somit die erforderliche Dimensionierung des Netzes.

Für die Steuerung von Verbrauchern durch den Netzbetreiber braucht es die Zustimmung der betroffenen Endkunden. Der VSGS unterstützt dies. Als positiv erachtet es der VSGS, dass die UREK-N zum Opt-Out-Modell übergehen will. Damit können insbesondere Flexibilitäten von indifferenten Kunden zum Wohle des Gesamtsystems genutzt werden. Der Kunde behält trotzdem die Entscheidungsfreiheit, die Flexibilität jederzeit anderweitig einzusetzen.

➔ **Opt-Out ist gemäss Vorschlag der UREK-N beizubehalten, um weiterhin sonst brachliegende Flexibilität netzoptimierend nutzen zu können.**

Antrag:

- StromVG Art. 17*bis* Abs. 1 gemäss Anpassungsvorschlag UREK-N übernehmen.

2. Stromspeicher intelligent ins Stromsystem einbinden

Der VSGS lehnt ab, dass eine Befreiung vom Netznutzungsentgelt auf Speicher ausgedehnt wird, welche in Verbindung mit Endverbraucher stehen. Speicher müssen – genauso wie das Verbrauchsverhalten und die Möglichkeit dieses anzupassen oder zu steuern – für eine zielführende sichere erneuerbare Stromversorgung intelligent ins Stromsystem eingebunden werden.

Bereits mit der heutigen Gesetzgebung muss der Netzbetreiber die Netznutzungstarife so gestalten, dass sie einer effizienten Netznutzung Rechnung tragen. Die Tarife führen zu einem Kostenvorteil für netzdienliches resp. netzoptimierendes Verhalten. Um dies zu ermöglichen, sollten die bestehenden Hindernisse für smarte Netztarife aufgehoben werden (s. StromVV Art. 18 Netznutzungstarife, speziell Abs. 3 Arbeitskomponente). Erst damit kann mit smarten zeit- und leistungsabhängigen Netznutzungstarifen ein netzoptimierendes Verhalten beanreizt werden und somit entschädigt. Um die Anpassung der Verordnung sicherzustellen ist ggf. eine Vorgabe im Gesetz vorzusehen.

Eine pauschale Netzentgeltbefreiung bspw. von Speicher bewirkt das Gegenteil. Fallen Netzentgelte weg, so fällt auch die Beeinflussungsmöglichkeit für netzoptimierendes Verhalten weg. Es wird vorgegaukelt, dass sich jeder Speicherbetreiber netzdienlich verhalten werde. Aber wieso sollte er? Nein, im Gegenteil, er wird seine Ertragswerte optimieren. Er wird den Anlagenbetrieb auf die Systemdienstleistungen und den Energiemarkt ausrichten, nicht aber auf eine optimierte Nutzung der lokalen, stark belasteten Netzebenen NE7 und NE5.

Werden Speicher, insbesondere solche mit Endverbrauch oder Speicher von Elektrofahrzeugen von den Netzentgelten befreit, so wird der Speicherbetreiber zwar seine Rendite steigern können, aber zu Lasten der anderen Netznutzer oder gar des sicheren und effizienten Netzbetriebs.¹ Ohne Netzentgelt wird der Speicherbetreiber keine Rücksicht auf die Situation im lokalen Netz nehmen. Die Netzbelastung wird erhöht werden, da jede Rückspeisung aus einer Fahrzeugbatterie ein vorgängiges Laden erfordert. Nach der Rückspeisung wird die Energiemenge zuzüglich Verluste erneut aus dem Netz bezogen. Eine spätere Rückspeisung ins Netz macht den früheren Bezug und die dortige Netzbeanspruchung/Bezugsleistung nicht ungeschehen.

Eine Befreiung der Speicher von Netzentgelten hat für das Gesamtsystem nur Nachteile:

- **Keine verursachergerechte Kostenanlastung** (widerspricht Art. 14 StromVG): Andere Nutzer müssten die Kosten tragen. Mit V2G wird gar eine Umlagerung zu Lasten der anderen Netzkunden stattfinden, auch auf die, welche auf ein Auto verzichten.
- **Fehlende Anreizmöglichkeit für ein sinnvolles Speicher-Lade-Verhalten:** Fehlt das Netznutzungsentgelt (oder wird es zurückerstattet), so fehlt der Anreiz, den Speicher oder das Auto netzgerecht zu laden. Veränderungen des Bezugsverhalten zur Verminderung der maximale Netzlast werden somit verunmöglicht, oder sie müssten – wiederum zu Lasten der anderen Kunden – zusätzlich entschädigt werden.
- **Nicht sachgerecht:** Eine spätere Rückspeisung ins Netz macht dem früheren Bezug nicht ungeschehen, sondern belastet das Netz ein zweites Mal. Eine Rückerstattung ist daher nicht sachgerecht. Sie dient nur der höheren Wirtschaftlichkeit von Speichern im Energie- oder SDL-Markt.
- **Umsetzungsproblematik mit Missbrauchspotential:** Die Rückspeisung kann bei gemischten Speichern mit Eigenverbrauch/Eigenproduktion rein messtechnisch, auch mit vollständiger Smart Meter-Messung, nicht dem Bezug zugeordnet werden. Die Zuordnung ist somit willkürlich und mit hohem Missbrauchspotential verbunden.

Mit einer Befreiung vom Netzentgelt könnte das Netz kostenlos als Energiespeicher genutzt werden: Mit einer Eigenproduktion kann über einen Batteriespeicher zuerst Strom ins Netz eingespeist werden, was zu einer Rückerstattung von Netztarifen führen würde, und später wieder bezogen werden, ohne dass (nach Rückvergütung) Netzentgelte anfallen würden. Damit kann mit einem (noch so kleinen Speicher) die gesamte Produktion als Eigenverbrauch deklariert werden.

¹ Die aktuelle ETH-Studie zu V2G blendet sämtliche damit zusammenhängenden Kosten des Verteilnetzes aus. Aus Systemsicht ist sie damit NICHT aussagekräftig. Sie wurde von der E-Mobilitätsbranche beauftragt und finanziert. Sie stellt keine neutrale Untersuchung dar.

- **Eine Befreiung von Netznutzungsentgelten bei Speichern ist sachfremd. Speicher werden nicht mehr netzdienlich eingesetzt. Ihr Betrieb wird die lokale Netzlast nicht berücksichtigen, was zu höherer Netzbelastung und damit zu Netzausbau führen wird.**
- **Bei Speichern mit Endverbrauch und Eigenproduktion kann nicht festgestellt werden, welches Netzentgelt aufgrund einer beliebigen späteren oder früheren Rückspeisung zurückerstattet werden soll. Ein Missbrauch kann messtechnisch nicht ausgeschlossen werden. Die Rückerstattung ist abzulehnen.**

Antrag

- StromVG Art. 14 Abs. 3quater, 3quinques und 3sexies streichen.

3. PV-Förderung auf Winterstrom ausrichten

In der Schweiz besteht nur eine Winterstromlücke. Mit einer zunehmenden Verbreitung der PV-Produktion wird der Sommerüberschuss im In- und Ausland zunehmen. Die enormen Ausbauziele bedürfen darum einer gezielten Förderung der Winterproduktion. Wenn einfach die Gesamtmenge der eingespeisten Energie den Förderbätzen bestimmt, so werden Anlagen auf die Gesamtmenge und damit auf die weitaus ertragsreichere Sommerproduktion optimiert. Im Sommer würde somit viel zu viel produziert, ohne dass dabei die Winterstromproduktion maximal erhöht wird. Eine Mindestvergütung in der Höhe der Gestehungskosten über das ganze Jahr, wie von Ständerat und UREK-N in EnG Art. 15 Abs. 1bis vorgeschlagen, würde keine Optimierung der PV-Anlagen auf Winterstrom herbeiführen und, wie nachfolgend ausgeführt, massive finanzielle Auswirkungen auf den Strompreis der Grundversorgung im Sommer aufweisen.

Der Überschuss im Sommer dürfte bis ins Jahr 2050 schätzungsweise 10 bis 20 TWh betragen und den Schweizer Konsumenten bei einer Vergütung von 10 Rp./kWh jährlich somit rund 1 bis 2 Milliarden Franken kosten, für Strom, welcher nicht zeitgleich verwertet werden kann. Daher darf nur die Winterproduktion mit einer Mindestvergütung ausgestattet werden. Im Sommer dürfen nur die zeitgleichen Marktpreise vergütet werden. Im Übrigen bestehen für PV-Anlagen diverse andere Fördermassnahmen wie Investitionsbeiträge oder Nutzung im Eigenverbrauch oder in einem ZEV. Dies schliesst nicht aus, dass über eine attraktiv gestaltete Förderung bzw. Entschädigung des Winterstroms, PV-Anlagen wirtschaftlich attraktiv sind und massiv zugebaut werden.

Der VSGS begrüsst den Verzicht auf Festlegen einer Maximalvergütung wie von der UREK-N vorgeschlagen. Der zeitgleiche Marktpreis bildet die natürliche Grenze. Mit den so nicht benötigten Geldern kann Winterstrom gar stärker gefördert werden.

Antrag:

- EnG Art. 15 Abs. 1bis wie folgt anpassen:

^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt als Begrenzung eine Minimalvergütung **für Einspeisungen während des Winters** fest. Die Minimalvergütung orientiert sich an der Amortisation von [...]. **Sie kann vom Bundesrat erhöht werden bis zum doppelten Betrag.**

4. Lokale Elektrizitätsgemeinschaft LEG

Der VSGS bevorzugt eine direkte Förderung der PV-Produktion über den Netzzuschlag. Lokale Netznutzungsmodelle entlasten das Netz per se nicht.

Die Netze müssen nicht nur für die Zeit des Eigenverbrauchs ausgelegt werden, sondern insbesondere für die Zeiten ohne Eigenproduktion der LEG. Die maximale Netzlast und damit die Netzkosten verringern sich somit kaum. Auch während des Eigenverbrauchs werden alle Netzebenen gebraucht. Durch die Preisvorteile einer LEG zahlen die restlichen Kunden die Differenz. Die Reduktion der Netznutzungsentgelte durch Eigenverbrauch ist primär eine Fördermassnahme für den PV-Zubau. Der VSGS sieht den politischen Willen zur PV-Förderung, und nimmt die Forderung zur Kenntnis, diese über lokale Netznutzungsmodelle zu verstärken. Die Schaffung des komplizierten Gebildes LEG zusätzlich zum ZEV, ist weder nötig, noch kann eine weitere Förderung von PV-Anlagen unter Berücksichtigung der resultierenden Belastung für die übrigen Netzkunden gesellschaftlich und politisch vertreten werden.

Antrag

- o StromVG Art. 17bbisa und 17bbisb streichen.

5. Teil-Liberalisierung des Messwesens: Aufwendungen ohne Mehrwert

Nicht förderlich für die Digitalisierung der Netze im Sinne einer sicheren Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ist die Teil-Liberalisierung des Messwesens. Die Liberalisierung wird zu wesentlich teureren und komplexeren Prozessen zur Datenbeschaffung und zu regulatorischen Aufwendungen und Unklarheiten führen. Es besteht die Gefahr, dass die Netzbetreiber für die sichere Stromversorgung eine parallele Mess-Infrastruktur aufbauen müssen.

Die Teil-Liberalisierung bringt keinen Mehrwert. Die Datenbereitstellung erfolgt durch den bereits verordneten Smart-Meter-Rollout zeitgerechter, kostengünstiger und flächendeckend. Durch die verpflichtende Nutzung eines Datahubs wird sichergestellt, dass auch Kunden mit mehreren Standorten (Multisites) ihre Messwerte einfach und zeitgerecht erhalten.

Die Überprüfung der Messkosten als weiteres Argument ist bereits heute in der Kompetenz der ElCom, welche bereits seit Jahren die Messkosten jedes Netzbetreibers im Reporting erfasst, auch ohne separate Messtarife.

- **Eine (Teil-) Liberalisierung des Messwesens ist ohne Mehrwert und kostenintensiv. Sie führt zu einer unnötigen doppelten Mess-Infrastruktur. Sie generiert damit Mehrkosten ohne Gegenwert.**

Antrag:

- StromVG Art. 12 und Art. 17a gemäss geltendem Recht.
- StromVG Art. 22 Abs. 2b gemäss geltendem Recht.

6. Weitere Themen

A) Vorgaben zu Energieeffizienz richtig adressieren

Die Bestrebungen zu mehr Energieeffizienz beim Verbrauch von Elektrizität werden begrüsst. Die Vorgabe an Lieferanten und Grundversorger adressiert aber die falschen Akteure. Lieferant und Grundversorger sind verpflichtet, jederzeit die gewünschte Menge an Strom zu liefern. Für die Gesamtsicht müsste die Substitution von fossiler Wärme und Verkehr durch Strom berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber muss Endkonsumenten in die Pflicht nehmen. Ohne die Mitwirkung der Konsumenten wird keine Verbrauchsreduktion erreicht werden können.

- **Effizienzvorgaben müssen auf die Verursacher und damit auf die Konsumenten wirken, nicht auf die Energielieferanten oder den Grundversorger.**

Antrag:

- EnG Art. 46b ff streichen (gemäss Minderheit Imark et al.) oder Verbraucher/Konsumenten verpflichten.

B) Keine nachträgliche Anpassung von bereits verordneten ausführlichen technischen Vorgaben zu intelligenten Messsystemen per Gesetz

Die technischen Vorgaben für den Smart Meter Rollout sind bereits auf Stufe Verordnung festgelegt. Anpassungen beim laufenden Rollout nicht sinnvoll. Sie würden wesentliche Mehrkosten generieren, da – neu doch nicht konforme – Smart Meter vor Ende des Rollouts zu ersetzen wären.

- **Es wäre angezeigt, die gesetzlichen Vorgaben von Beginn weg mit genügender Präzision auszuformulieren. Änderungen während des laufenden Rollouts sind zu vermeiden.**

Antrag:

- StromVG Art. 17a quater Abs. 4 streichen (gemäss Minderheit Egger et al.).

C) Netzverstärkungen aufgrund Zubau Erneuerbare sozialisieren

Die Netzverstärkungskosten variieren je nach Netzgebiet stark. Mit dem stärkeren Zubau von PV-Anlagen auf dem Land würde sich ein Stadt-Land-Graben mit höheren Kosten pro Einwohner auf dem Land bilden, wenn die Kosten via lokalen Netzbetreiber der lokalen Bevölkerung auferlegt würden. Heute ist der notwendige nationale Ausgleich via Swissgrid bereits gut geregelt in der StromVV.

- **Netzverstärkungen sind bereits heute Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.**

Antrag

- StromVG Art. 15 Abs. 1bis streichen.
- StromVG Art. 15b streichen.